



Reglement

über den Gebrauch des Labels

Data Fairness by SWISS INSIGHTS

Inhalt

Inhalt	1
1. Zweck.....	2
2. Beschlussfassung in der Community	2
3. Grundsatz	2
4. Aufnahmeverfahren	2
5. Anforderungen und Verpflichtungen.....	3
a. Anforderungen an das Unternehmen.....	3
b. Anforderungen Mitarbeitende des Unternehmens	3
c. Verpflichtungen im Umgang mit dem Label	3
6. Kontrollwesen	3
a. Register.....	3
b. Kontrollmassnahmen.....	3
7. Sanktionen	4
a. Ermahnung.....	4
b. Entzug des Labels.....	4
8. Rechtsmittel	4
9. Haftung	4
10. Erlöschen des Rechts zum Tragen des Labels	4
11. Inkrafttreten.....	4
12. Übergangsbestimmung.....	4



1. Zweck

SWISS INSIGHTS, Swiss Data Insights Association, in der Folge jeweils kurz «SWISS INSIGHTS» genannt, ist ein im Handelsregister eingetragener Verein mit Sitz in Alpnach.

SWISS INSIGHTS ist Inhaber des Labels „Data Fairness by SWISS INSIGHTS“.

Dieses Reglement legt die Voraussetzungen, unter denen das Label verwendet werden darf, und die damit verbundenen Rechte und Pflichten fest.

2. Beschlussfassung in der Community

Teilnahmeberechtigt in der Community sind Mitarbeitende von Corporate Member sowie solche, die ein Probejahr durchlaufen.

Stimmberechtigt in der Community sind ausschliesslich Träger des Data Fairness Labels by SWISS INSIGHTS. Wo es die Statuten oder dieses Reglement nicht anders bestimmen, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Stimmkraft der einzelnen Labelträger richtet sich nach der jeweiligen Beitragskategorie. Die Beitragskategorien und die zugehörigen Stimmrechte werden jeweils von der Vereinsversammlung von SWISS INSIGHTS beschlossen.

3. Grundsatz

Das Label „Data Fairness by SWISS INSIGHTS“ kann von Unternehmen verwendet werden, die datengetriebene Modelle entwickeln und/oder mit datengetriebenen Modellen arbeiten.

Die Träger des Labels «Data Fairness by SWISS INSIGHTS» bekennen sich dazu, dass die Nutzung von Daten und die Anwendung von datengetriebenen Modellen transparent, nachvollziehbar und in diesem Sinne fair gestaltet wird. Die Labelträger verpflichten sich, die in Ziffer 5 aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

4. Aufnahmeverfahren

Für die Verwendung des Labels ist ein Gesuch an die Geschäftsstelle von SWISS INSIGHTS zu richten.

Das Gesuch umfasst den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogen, der von der Geschäftsstelle bezogen werden kann.

Die Geschäftsstelle prüft das Gesuch gemeinsam mit einem dafür zuständigen Vorstandsmitglied auf seine Vollständigkeit und leitet es an die Community weiter.

Die Community entscheidet bei ihrer nächsten Sitzung über das Aufnahmegesuch. Dabei ist einer Vertretung des antragstellenden Unternehmens Gelegenheit zu geben, das Unternehmen vorzustellen und Fragen zu klären.

Für die Aufnahme des Antragstellenden müssen sich 2/3 der anwesenden Stimmen aussprechen.

Lehnt die Community das Aufnahmegesuch ab, wird der Antragssteller mit einer Begründung für die Zurückweisung des Gesuchs schriftlich benachrichtigt. Ein neues Gesuch kann nach zwei Jahren gestellt werden.

Gegen diesen Entscheid kann der Antragsstellende innerhalb von zwei Wochen bei der Ombudsstelle Beschwerde einlegen.



5. Anforderungen und Verpflichtungen

Um von der Community aufgenommen zu werden und die Berechtigung zu erhalten, das Label "Data Fairness by Swiss Insights" zu tragen, muss ein Unternehmen die folgenden Anforderungen erfüllen

a. Anforderungen an das Unternehmen

Die Haupttätigkeit des Unternehmens bzw. seiner Data Science Abteilung muss im Bereich der Datengewinnung, -bearbeitung, -analyse, -visualisierung und -interpretation liegen.

b. Anforderungen Mitarbeitende des Unternehmens

Die Geschäftsleitung bzw. die Leitung der jeweiligen Data Insights Abteilung sowie Projektleiterinnen und -leiter müssen die aktuelle Dokumentation zum Label kennen und jederzeit darauf Zugriff haben.

c. Verpflichtungen im Umgang mit dem Label

Das Unternehmen stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden im Unternehmen, die mit Daten und Modellen arbeiten, über den korrekten, nachvollziehbaren und transparenten Umgang mit Daten und Modellen informiert werden.

Das Unternehmen erfasst laufend seine Daten und/oder Datenmodelle im Online-Eingabetool von Swiss Insights. Damit werden die herangezogenen Datensätze (oder Kategorien von Datensätzen) und/oder die verwendeten Datenmodelle dokumentiert.

Es regelt den ethischen Umgang mit Daten selbst, indem seine Mitarbeitenden für jedes datengetriebene Modellierungsprojekt den Selbstdeklarationsbogen ausfüllen.

Es prüft anhand der ausgefüllten Selbstdeklarationsbogen, ob die im eigenen Unternehmen durchgeführten datengetriebenen Modellierungsprojekte entsprechend dokumentiert wurden.

Es hilft der Community, die Regularien des Labels weiterzuentwickeln.

Das Unternehmen meldet der Geschäftsstelle von SWISS INSIGHTS Ende Jahr die Anzahl der massgeblichen Arbeitsplätze (Full Time Equivalent im Unternehmen bzw. in der Data Insights Abteilung) zur Bestimmung der Beitragskategorie. Das Unternehmen verpflichtet sich, einen jährlichen Beitrag zum Tragen des Labels zu zahlen, es sei denn, dieser sei schon über die Corporate Mitgliedschaft abgegolten.

6. Kontrollwesen

a. Register

SWISS INSIGHTS führt ein öffentliches Register mit allen Unternehmen, die zur Führung des Labels berechtigt sind unter Angabe des Aufnahmedatums (Datum des Aufnahmebeschlusses).

b. Kontrollmassnahmen

Die Geschäftsstelle geht allen Hinweisen nach, die darauf schliessen lassen, dass ein Mitglied den Bestimmungen dieses Reglements oder seiner Anhänge zuwiderhandelt. Erachtet sie eine Verletzung dieses Reglements als wahrscheinlich, informiert sie das zuständige Vorstandsmitglied.

Kann der Vorwurf nicht ohne Weiteres zerstreut werden, informiert die Geschäftsstelle den Vorstand, welcher weitere Untersuchungsmassnahmen anordnet. Hierfür kann eine unabhängige, externe Stelle beauftragt werden.

7. Sanktionen

Erfüllt ein Unternehmen die in diesem Reglement genannten Verpflichtungen nicht oder nicht mehr, so hat der Vorstand die Möglichkeit, nachstehende Sanktionen zu erlassen.

Ist der Vorstand bei diesen Entscheidungen befangen oder wird dies vom betroffenen Unternehmen verlangt, so entscheidet allein die Ombudsstelle über Sanktionen. Die Durchsetzung dieser Sanktionen obliegt wiederum dem Vorstand.

a. Ermahnung

Bei erstmaligem Verstoss eines Unternehmens gegen eine Verpflichtung aus diesem Reglement setzt der Vorstand eine Frist an, in der das Unternehmen angehalten ist, den regelkonformen Zustand wiederherzustellen.

b. Entzug des Labels

Wird die Nachfrist nicht genutzt, um den regelkonformen Zustand wiederherzustellen, so kann der Vorstand in schweren Fällen den sofortigen Entzug des Rechts zum Tragen des Labels verfügen.

Dieser Entscheid ist schriftlich zu begründen.

8. Rechtsmittel

Gegen die Entscheide des Vorstandes kann Beschwerde bei der Ombudsstelle eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig.

Solange eine Beschwerde hängig ist, kann eine Sanktion nicht vollzogen werden. Insbesondere kann das Label während des Beschwerdeverfahrens weiterhin getragen werden. Eine allfällige Publikation der Sanktion erfolgt nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens.

9. Haftung

Für die Entscheidungen aus diesem Reglement haftet SWISS INSIGHTS mit seinem Verbandsvermögen nur für grob fahrlässige Verstösse und Vorsatz. Insbesondere haftet SWISS INSIGHTS nicht für entgangenen Gewinn oder jeden sonstigen direkten und indirekten Folgeschaden. Für einen durch Hilfspersonen verursachten Schaden schliesst SWISS INSIGHTS jede Haftung aus.

10. Erlöschen des Rechts zum Tragen des Labels

Das Recht zum Tragen des Labels erlöscht durch Verzicht oder durch den Entzug.

11. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 31.12.2021 vom Vorstand beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

12. Übergangsbestimmung

Sobald sich für das Label eine Community mit mindestens fünf Mitgliedern konstituiert hat, kann diese Änderungsanträge zum Reglement zu Handen des Vorstandes stellen.

Alpnach, 10.02.2022



Stefan Langenauer

Präsident



Nicole Siegrist

Geschäftsführerin